

Gartenbauwirtschaft

Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaus
Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft



Hauptfachleitung
Berlin SW 61
Yorckstraße 21, Telefon F 6, 4406

54. Jahrgang

Berlin, Donnerstag, den 22. April 1937

Blut und Boden

Nummer 16

Eine Anordnung und ihre Erläuterung

Gartenbauerzeugnisse melden und genehmigen!

Gerade das vergessene Jahr mit seiner riesigen Notkerne — um nur einmal ein Erzeugnis herauszutragen — zeigt, daß trotz aller Himmelsdienst einzelnen Anbauern die Beurteilungsmöglichkeit fehlt, seinen Anbau nach allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausrichten zu können. Die vorliegende Anordnung der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft betr. Melde- und Genehmigungspflicht für Gartenbauerzeugnisse wird für die hiermit beauftragten und verantwortlichen Stellen das Mittel sein, den Anbau — aus ihrer Kenntnis der Gesamtversorgungsfrage heraus — dem tatsächlichen Bedarf anzupassen.

Die Bestimmungen der Riffel I gelten für den Anbau und das Anbauvorhaben eines jeden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebes. Ein Betrieb, der z. B. Weizkohl angebaut hat, kann nach den Bestimmungen der Anordnung betr. Melde- und Genehmigungspflicht für Gartenbauerzeugnisse die gleiche Fläche mit diesen Erzeugnissen bedecken. Jede beobachtete Flächenerweiterung in den genehmigungspflichtlichen Erzeugnissen ist dem für den Betrieb zuständigen Gartenbauwirtschaftsverband mit der nachweislichen Anbaufläche des Jahres 1934 — für Spann des Jahres 1936 — zu melden und dessen schriftliche Genehmigung einzuholen. Jede nicht genehmigte Erweiterung der Anbaufläche der im Riffel I der Anordnung Nr. 112 genannten Erzeugnisse ist anzufallen und strafbar. Das gleiche gilt bei Neuauflnahme der genehmigungspflichtlichen Kulturen.

Die Anordnung betont ausdrücklich, daß die Genehmigungspflicht sich nur auf die Neuauflnahme und Erweiterung der aufgeführten Kulturen zu

„Gewerbszwecken“ erüftet. Neuauflnahmen und Anbauerweiterung in diesen Erzeugnissen zur Deckung des eigenen Bedarfs einschließlich der Viehhaltungsgewinnung für den eigenen Betrieb bleiben hierzu unberührt.

Der zweite Teil der Anordnung behandelt die Meldepflicht für Großkulturen bestimmter Gartenerzeugnisse. Der Anbau von Kohlrohr, Erdbeeren, Rosen- und Gewürzpflanzen ist ab 10 a., von Spinat und Kohlrüben ab $\frac{1}{4}$ ha dem zuständigen Gartenbauwirtschaftsverband zu melden, der den Anbau auf Grund der Abnahmefähigkeit eingehend überprüfen wird und zwar sowohl dahingehend, ob Erweiterung oder Rüstenweiterung, als

auch in der Sortenfrage und zwar, welche Sorten, marktmäßig geichen, von besonderer Wichtigkeit sind.

Wer daher die aufgeführten Erzeugnisse ab der bestimmten Fläche anbaut, ohne diese Kulturen dem zuständigen Gartenbauwirtschaftsverband gemeldet zu haben, macht sich förmlich strafbar.

Der Absatz 3, Ziffer II der Anordnung bestimmt ausdrücklich, daß als Sonderhandlungen auch Maßnahmen anzusehen sind, die, ohne gegen den Wortlaut der erlassenen Bestimmungen zu verstößen, eine Umgehung derselben darstellen.

Führmann,
(Anordnung auf Seite 2 ersichtlich.)

Schiedsgutachterverfahren im Landhandel.
„Garten und Heim“.

Belohnung von Frühbeeten.

Über den Obstbau in Alpenländern.

Die Realsteuerreform.

Die Erbschaftssteuer.

Leistungsfähigkeit der Obstbaumspritzen.

Frostschutzmaßnahmen im Gartenbau.

Krankheit und freie Station.

Lohnabschlagszahlungen.

Darum lest Zeitschriften.

Arbeitsrechtlicher Briefkasten.

Jetzt notwendiger Pflanzenschutz.

Fragen und Antworten.

Reichsgartenschau Essen 1938

Bereits Ende an den Leistungswettbewerben!
Gerade die Kleinbetriebe sollen in vorderster Front stehen!

Der deutsche Gartenbau rüstet nach dem Erfolg der ersten Reichsgartenschau in Dresden wiederum zu einem Gemeinschaftswettbewerb, und zwar zu der 2. Reichsgartenschau Essen 1938. Auf dieser Reichsgartenschau in Essen soll besonders der Gedanke des Leistungswettbewerbes und damit der Leistungsfähigkeit des deutschen Gartenbaus herausgestellt werden. Ein so hohes Ziel kann nur erreicht werden, wenn der ganze Beruf hinter dieser großen Aufgabe steht.

Schon heute muß sich jeder überlegen, was er auf dieser Reichsgartenschau zeigen will. Es wird anstrebt, daß möglichst auch die Kleinbetriebe die Schafe aus ihren Sonderkulturen zur Schau stellen.

Der Leistungswettbewerb beschreibt sich nicht nur auf die Sonderkulturen; er findet auch in allen Freilandpflanzungen Anwendung. Es ist selbstverständlich, daß viele Blumen von im Laufe des Jahres gesammelt werden müssen, damit sie im nächsten Jahre zur Ausstellung eine möglichst gute Entwicklung zeigen. Das gilt besonders für die Gräser und für die Baumblumen, die in der großen Leistungsschau der deutschen Baumblumen ihre Sortimente vor Schau stellen sollen. Alle Interessenten wollen sich möglichst umgehend mit dem Sonderbeauftragten des Reichsministeriums für die Reichsgartenschau, Herrn Führmann, Ritterstraße 2, direkt in Verbindung setzen.

Aufgabe aller ist es, die allzu beschiedenen, aber oft großen Förderer anzurecken, damit sie sich ebenfalls in Essen beteiligen.

Vorbildliche genossenschaftliche Arbeit

Vor über 30 Jahren schlossen sich einige Gärtnereien des Dresdner Gebietes zu einer Genossenschaft, dem Spar-, Kredit- und Bezugsverein Dresden-Sieglitz zusammen. Es war wohl die erste reine gärtnerische Genossenschaft Deutschlands. Wenn auch mancher Schwierigkeiten die Genossenschaft sich stetig aufwärts entwickelte, was auch in der 31. Hauptversammlung am 10. April 1937 vom Vorstand erwartet wurde, dann ist das zum größten Teil ein Verdienst des Bernsdamer Adalbert Wager in Görlitz, der die Genossenschaft von ihrer Gründung bis jetzt leitete. Mit 171 Genossen ist der höchste Stand seit der Gründung erreicht. Aus dem 1. Mai 1936 seien nur folgende Zahlen genannt: 62 883 dz Dünger, 480 cbm Holz für Städte und Fenster, 15 000 dz Brennstoffe, 6720 qm Glas usw. An Spareinlagen waren am Bilanztag 308 000 RM. vorhanden, davon Zugang am nationalen Spartag 9010 RM, womit die Genossenschaft im Beisein an erster Stelle steht.

Wenn Wager nun sein Amt längerem Händen überließ, so kam er es im Genossenland tun, unermüdlich und mit Erfolg für den genossenschaftlichen Gedanken und für die Mitglieder der Genossenschaft gearbeitet zu haben. Ein finniges Genossen brachte den Dank herzlich aufrichtig zum Ausdruck. Das aber die Genossenschaft auch mit Dank der treuen Helferin des Gärtners, der Gärtnereifrau, gedenkt, bewies der Sammelabend, jenes Niedertagsabends.

e. e.

Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland

Eine Bekanntmachung der Kammerdeputation für Auslandschulden vom 1. März 1937 (Rechtsanzeiger Nr. 49 vom 1. März) enthält die Auflösung zur Anmeldung von am 28. Februar 1937 bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland gemäß der Verordnung vom 30. März 1932. Auslandsrechtlich sind die besonders aufgeforderten, im übrigen jeder Schuldner, dessen Gesamt-Auslandsverpflichtungen mindestens 5000 RM betragen.



Die kleinsten Gratulanten vor der Reichskanzlei

Das waren die jüngsten, die sich mit ihren Blumensträuschen vor der Reichskanzlei eingefunden hatten, um Adolf Hitler zu seinem Geburtstag zu gratulieren. (Scherl-Bilderdienst-M.)

Schiedsgutachterverfahren im Landhandel

Erweiterung der Schiedgerichtseinrichtung

Im Verlautungsblatt des Reichsnährstandes erschien die Anordnung des Reichsbauernführers vom 17. 2. 1937 über die Änderung des § 33 der Schiedgerichtsordnung für die Schiedsgerichte beim Reichsnährstand für Lieferstreitigkeiten vom 18. 7. 1935 (RGBl. S. 309). Durch diese Anordnung wird neben dem eigentlichen Schiedgerichtsverfahren auch das Schiedsgutachterverfahren auf die Schiedsgutachtereinrichtung des Reichsnährstandes übernommen und die Durchführung dieses Schiedsgutachterverfahrens den von den Parteien aus den Schiedsgerichtsgerichten bei den Schiedsgerichten für Lieferstreitigkeiten zu bestimmenden Schiedsgutachtern übertragen. Das Schiedsgutachterverfahren dient nicht, wie das Schiedgerichtsverfahren, der Entscheidung eines Rechtsstreits durch Schiedspruch, sondern nur der Beendigung der zwischen den Parteien eines Warenlieferungsvertrages bestehenden Streitigkeit über die Beschaffenheit, den Mehr- oder Minderwert der gefeierte Ware. Die Entscheidung wird durch das von den Schiedsgutachtern zu erlassende Schiedsgutachten getroffen. Die im Schiedsgutachten getroffenen Feststellungen über den Wert der Ware sind für die Parteien, und in einem etwa nachfolgenden Schiedgerichtsverfahren auch für das Schiedgericht bindend. Das Verfahren greift bei allen Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen Platz, in denen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts beim Reichsnährstand für Lieferstreitigkeiten vereinbart ist. Soweit der Reichsnährstand selbst oder eine Gliedergesellschaft des Reichsnährstandes besondere Bestimmungen für die Beurteilung der Beschaffenheit des Mehr- oder Minderwerts einer Ware erlassen hat, verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Das Schiedgericht kann auch von sich aus im Falle eines Verlaßens die Einholung des Schiedsgutachtens beflecken. Das von den Parteien und Schiedsgutachtern einzuhaltende Verfahren ist in einer besonderen Anordnung des Reichsbauernführers vom 17. 2. 1937 über die Verlautungsordnung für die Erhaltung von Schiedsgutachten (Arbitragerecht) geregelt. Zur Erleichterung des Verfahrens werden bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts Formblätter für alle von den Parteien und Schiedsgutachtern abzugebenden Erklärungen bereithalten, die von den Parteien und Schiedsgutachtern zu benutzen sind. Da das Verfahren beschleunigt durchgeführt werden muß, sind für alle von den Parteien abzugebenden Erklärungen kurze Formeln vorgesehen worden. Den Geschäftsstellen der Schiedsgerichte beim Reichsnährstand für Lieferstreitigkeiten, denen die geschäftsmäßige Bearbeitung der anfallenden gemachten Schiedsgutachterverfahren übertragen ist, erwidert durch die vorne Anordnung des Reichsbauernführers eine neue verantwortungsvolle Aufgabe. La.

ausstellungen, sondern: Garten und Heim werden in jedem Fall als etwas Zusammengehöriges, als Einheit gezeigt werden. Nicht als Ding neben dem Heim soll der Garten stehen — von dem dekorativen Prunkstück, das nur bestaunt werden soll, bis zum Garten als einer unbedeutenden oder lästigen Angelegenheit, die nur Nähe und Arbeit macht, gibt es der Brotkörbchen gar keine —, sondern er soll sein die erweiterte Wohnung, in der man sich ausruht und neue Kräfte für das kommende Tageswerk sammelt, der Raum in Gottes freier Natur, in dem sich Heit und Seele erfrischen, der Platz, auf dem in schöner Umgebung eine gesunde Jugend gezüchtet und das Alter beschönigt wird. Die Geschäftsstellen mit dankbarer Beschäftigung verbindet, das Schild deutschen Bodens, das Erzeugnisse hervorbringt, die dem Rücken und Schulen und arbeitigen Brustkörnern dienen. So wird die Ausstellung, deren Freilandabteilung wieder unter der Leitung des Stadtgartendirektors Ballé steht, zu

Heim mit gärtnerischen Mitteln nach seiner Art und nach seinem persönlichen Geschmack zu schwärzen.

In der Anordnung wird man neue Wege gehen. Die im Vorjahr mitunter etwas zu lachliche Ausstellung wird für gewisse Handelspflanzen wieder belebten Bildern Platz machen. So werden die Rhododendren in einer Sonderhalle in freier, natürlicher Zusammenstellung gezeigt werden, und zwar unter Ausnutzung der Laubholz-Samtschäfts-motive. Die Wurzelpflanzen werden in einer ihrem natürlichen Vorkommen in den Tropen entsprechenden Weise angeordnet werden, ohne den vorjährigen „Urwald“ zu wiederholen. Neben dem Schönem wird aber auch das Mögliche nicht fehlen. Die Gemüsegärtner werden wieder mit Erzeugnissen des hochentwickelten Dresdner Gemüsebaus antreten und das gerade im Frühjahr gesundheitlich so wertvolle Frischgemüse den prüfenden Blicken der Hansfrauen unterbreiten.